

Keine Steuerbefreiung ohne Vertrauensverhältnis?

Kommt für die Tätigkeit eines Laborarztes eine Umsatz-Steuerbefreiung nicht in Betracht, weil es an einem persönlichen Vertrauensverhältnis zu Patienten fehlt? Diese Frage möchte der Bundesfinanzhof (BFH) unter anderem vom Europäischen Gerichtshof beantwortet haben. Anlass für den Vorlagebeschluss ist der Fall eines Facharztes für Laboratoriumsdiagnostik, der für ein Labor medizinische Analysen erbrachte, die der vorbeugenden Beobachtung und Untersuchung von Patienten dienen. Das Finanzamt hatte die Umsätze des Arztes als umsatzsteuerpflichtig behandelt, weil der Kläger mangels eines ärztlichen Vertrauensverhältnisses gegenüber Patienten keine Heilbehandlungen erbringe. Der BFH hat Zweifel, ob ein solches Vertrauensverhältnis notwendige Voraussetzung für eine Steuerbefreiung ist.

Geschäftswagen: Beim Fahrtenbuch nicht schlampen

Ohne Fleiß keinen Preis: Wer als Selbstständiger (oder Angestellter) die private Nutzung des Geschäfts- oder Firmenwagens nicht über die (meist teurere) 1%-Regelung versteuern will, hat nur eine Alternative: Er muss ein Fahrtenbuch führen. Das freilich ist aufwendig, da hohe Anforderungen gelten. So etwa sind die Einträge zeitnah und nicht erst Monate später anzufertigen. Zudem müssen konkrete Angaben zu Ziel und/oder Zweck der Fahrt gemacht werden. Weil ein Angestellter diese Vorgaben missachtete, erkannte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sein Fahrtenbuch für den Firmen-Maserati nicht an und berechnete den geldwerten Vorteil nach der 1%-Regelung. Für das Fahrtenbuch hatte der Mann Formulare verwendet, die erst nach den Streitjahren in den Handel gekommen waren.

**Impfung durch Betriebsarzt:
Arbeitgeber haftet nicht für Schäden**
Arbeitgeber, die in der Firma Schutzimpfungen anbieten und die Kosten dafür übernehmen,

müssen nicht für Impfschäden haften. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Arbeitnehmerin von ihrer Firma Schadenersatz und Schmerzensgeld verlangt, da sie durch die Gripeschutzimpfung angeblich einen Impfschaden erlitten hatte. Sie sei von der Betriebsärztin nicht ausreichend über Risiken aufgeklärt worden, so die Frau. Das BAG wies die Klage unter anderem mit der Begründung ab, dass der Arbeitgeber aufgrund des Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet sei, die Klägerin über mögliche Impfrisiken aufzuklären. Er müsse sich deshalb einen möglichen Verstoß der Ärztin gegen die Aufklärungspflicht nicht zurechnen lassen.

Kein Anspruch auf Vergütung ambulanter OPs außerhalb des RLV

Ambulante Zystoskopien müssen von den Kassenärztlichen Vereinigungen nicht extrabudgetär vergütet werden. Das Bundessozialgericht (BSG) wies die Klage eines Urologen aus Hamburg ab, der sich gegen die Honorierung seiner ambulant vorgenommenen Urethrozystoskopien wehrte. Diese waren innerhalb des RLV vergütet worden. Der Arzt meinte jedoch aus § 115 b SGB V schließen zu können, dass AOP-Leistungen keiner Mengensteuerung unterliegen, soweit auch auf Krankenseite keine Budgetierung erfolgt. Das BSG folgte diesem Argument nicht. Es gebe keine gesetzliche oder untergesetzliche Regelung, die eine Vergütung von Zystoskopien außerhalb des RLV vorschreibe. Auch aus § 115 b SGB V folge nicht, dass ein einheitliches Budget zu bilden wäre. Die Vorschrift stelle diese Entscheidung vielmehr in das Ermessen der Vertragspartner.

Heimunterbringung: Eheleute sparen doppelt

Die Kosten für die krankheitsbedingte Unterkunft in einem Alten- oder Pflegeheim können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag ist allerdings um eine sogenannte Haushaltsersparnis zu kürzen. Denn wer nicht mehr zu Hause

wohnt, muss ja dort für bestimmte Fixkosten wie Strom, Wasser, Miete oder Reinigung nicht mehr aufkommen. Zieht ein Ehepaar aus Krankheitsgründen in ein Heim, wird zwar nur ein Haushalt aufgegeben, die Haushaltsersparnis ist trotzdem zweimal anzusetzen. Das hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Das sei nötig, da ja jeder der Eheleute von den Kosten entlastet werde und sonst die Gefahr einer Doppelbegünstigung bestehe.

Gehbehinderung macht Blindenhund nicht überflüssig

Eine Gehbehinderung ist nach Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen kein Grund, einer blinden Frau einen Blindenführhund zu verweigern. Das Gericht verurteilte eine Krankenkasse dazu, einer MS-Patientin den entsprechenden Antrag zu bewilligen. Die Kasse hatte eine Genehmigung verweigert, da sie die Versorgung mit einem Blindenhund für unwirtschaftlich hielt. Die Frau, die einen Rollator benutzt, sei aufgrund ihrer schweren körperlichen Erkrankung nicht in der Lage, einen Blindenhund zu führen. Sie habe nicht die nötige Kondition und könne auch keinen Hund adäquat versorgen. Da Gutachter und Hundeführer jedoch zu einem anderen Ergebnis kamen, sprach das LSG der Frau den Hund zu.

Kreditausfall – BFH lässt Berücksichtigung als Verlust zu

Wird ein Privatdarlehen nicht zurückgezahlt, kann der Gläubiger diesen Totalausfall steuerlich als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen. Dafür hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt den Weg frei gemacht. Im konkreten Fall hatte der Kläger einem Dritten ein mit 5 % zu verzinsendes Darlehen gewährt. Ein Jahr später erfolgten keine Zinszahlungen mehr, über das Vermögen des Kreditnehmers wurde das Insolvenzverfahren angemeldet. In seiner Einkommensteuer machte der Kläger den Ausfall des Darlehens als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Finanzamt und später auch das Finanzgericht Düsseldorf lehnten dies ab, wurden nun aber vom BFH korrigiert.

Prozessrisiko endet nicht mit Tod: Schmerzensgeldanspruch vererbbar
Schmerzensgeldansprüche sind vererbbar. Sie können damit von den Erben auch noch nach dem Tod eines Patienten gegen Ärzte oder

Krankenhäuser geltend gemacht werden. Das betont das Oberlandesgericht München in einem Urteil, mit dem es einen Hausarzt zur Zahlung von mehreren tausend Euro Schmerzensgeld an den Alleinerben eines demenzten Patienten verurteilte. Der Arzt hatte nach Ansicht des Gerichts es pflichtwidrig unterlassen, mit dem Betreuer „vertieft“ palliative Behandlungsmöglichkeiten zu erörtern.

Studienplatzvergabe für angehende Mediziner muss korrigiert werden

Die Vergabe der Medizinstudienplätze ist teilweise nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden und den Gesetzgeber dazu verpflichtet, bis Ende 2019 das Zulassungsverfahren verfassungskonform zu gestalten. Für die Auswahlverfahren an den Hochschulen müsse er wesentliche Regelungen vorgeben. Die Abiturbestenquote wurde nicht beanstandet. Doch machten die Richter u.a. Vorgaben hinsichtlich der Wartezeit auf einen Studienplatz, die zeitlich begrenzt werden muss. Auch dürften Studienplätze nicht einfach nach der Ortspräferenz der Bewerber vergeben werden, ohne auch deren Eignung zu prüfen.

USt-Befreiung für Dialyseleistungen jetzt im Anwendungserlass

Zwei Jahre nach der Gesetzesänderung in Bezug auf die Steuerbefreiung für Dialyseleistungen hat das Bundesfinanzministerium nun endlich den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst: Dort wurde nun eingefügt, dass Einrichtungen, mit denen Krankenkassen Verträge über die Erbringung von nichtärztlichen Dialyseleistungen abgeschlossen haben (§ 127 SGB V), von der Umsatzsteuer befreit sind.



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de